

Leitungswasserversicherung

Zillertaler Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Mitgliedstaat Österreich

Rechtsform: kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach § 68 VAG




Produkte: Daheim & Behütet Eigenheimversicherung, Am Hof & Behütet

Versicherung, Im Betrieb & Behütet Versicherung



Die vollständigen und rechtsverbindlichen vorvertraglichen Verpflichtungen, Inhalte und Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, der Versicherungspolize und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Die Angaben in diesem Produktinformationsblatt stellen lediglich einen vereinfachten Überblick dar.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich? Leitungswasserversicherung

 Was ist versichert? <p>Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden an versicherten Sachen durch:</p> <ul style="list-style-type: none">✓ bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser <p>Bei Gebäuden zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none">✓ Bruchschäden an Rohrleitungen <p>Versicherte Schäden</p> <ul style="list-style-type: none">✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sache infolge eines Versicherungsfalls. <p>Versicherte Kosten</p> <ul style="list-style-type: none">✓ Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen und✓ Nebenkosten, zB für Aufräumen, Abbruch, Entsorgung	 Was ist nicht versichert? <p>Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none">x Grundwasser und Grundfeuchtex Holzfäule, Vermorschung und Schwammbildungx außergewöhnliche Naturereignisse (wie zB Vermurung, Überschwemmung, Erdbeben)x Krieg, innere Unruhen, Terrorx Kernenergie  Gibt es Deckungsbeschränkungen? <ul style="list-style-type: none">! bei zu niedriger Versicherungssumme! bei vorsätzlicher Schadenherbeiführung entfällt der Versicherungsschutz! bei Vereinbarung eines Selbstbehalts! bei betrags- oder prozentmäßigen Entschädigungslimits
---	---



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherung muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Die versicherten Sachen sind in ordnungsgemäßem und bauvorschriftmäßigen Zustand zu halten - insbesondere die Rohrleitungen.
- Wenn länger als 72 Stunden niemand zuhause ist, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und sind geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
- Jeder Schaden muss klein gehalten und der Versicherung so schnell wie möglich gemeldet werden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, vierteljährlich, halbjährlich oder monatlich.

Wie: zB mit Zahlschein, SEPA-Lastschrift – wie vereinbart



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben. Voraussetzung ist, dass die Zahlung der ersten Versicherungsprämie rechtzeitig erfolgt. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als 1 Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt. Verträge mit einer Dauer von 1 Jahr oder länger verlängern sich nach dem in der Polizze angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher können Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren erstmals zum Ende des dritten Versicherungsjahres und danach jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Unternehmer können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Weitere Kündigungsrechte (zB Kündigung im Schadenfall) sind in den Versicherungsbedingungen und im Versicherungsvertragsgesetz geregelt.